

1. Änderungssatzung der Satzung zur Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Halsbrücke (Entschädigungssatzung)

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert am 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) hat der Gemeinderat der Gemeinde Halsbrücke in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Änderungssatzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit - Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

- (1) Im § 1 „Entschädigung nach Durchschnittssätzen“ wird in Absatz 1 Satz 1 „und Ortschaftsräte“ gestrichen.
- (2) Im § 1 Absatz 3 entfällt der Punkt „2. für die Ortschaftsräte“.
- (3) § 3 „Aufwandsentschädigung“ Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
Der ehrenamtliche 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält in Ausübung seines Amtes anstelle des in § 1 Abs. 2 genannten Grundbetrages eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich, der ehrenamtliche 2. Stellvertreter des Bürgermeisters in Höhe von 30,00 € monatlich.
- (4) § 3 Absatz 3 wird gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Halsbrücke, den 14.12.2009

Kiehne
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formfehler gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Halsbrücke, den 14.12.2009

Kiehne
Bürgermeister

Siegel